

	Bekanntmachung	
---	-----------------------	--

**Bereitstellungsdatum:
20. Dezember 2025**

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 17. Dezember 2025 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Februar 2024 beschlossen:

**Artikel 1
Gleichstellung von Frau und Mann**

In § 3 Abs. 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin“ die Wörter „als Dienstvorgesetzter/als Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender/Vorsitzende des Rates“ ergänzt.

**Artikel 2
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**§ 7
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.
- (3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 8 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Artikel 3

Benennung der nachfolgenden Paragraphen

Die bisherigen Paragraphen 7 bis 15 werden die neuen Paragraphen 8 bis 16.

Artikel 4

Ausschüsse

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausschüssen“ durch das Wort „Pflichtausschüssen“ ersetzt.

Artikel 5

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern sowie den direkt gewählten Mitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst eine einmalige Pauschale zu Beginn jeder Wahlperiode i.H.v. 300,00 EUR (Ratsmitglieder) und 100,00 EUR (sachkundige Bürgerinnen/Bürger, direkt gewählte Mitglieder in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) für die Anschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf gezahlt. Bei einer sich nicht über die gesamte Wahlperiode erstreckenden Mandatstätigkeit wird der Zuschuss anteilig für die Monate der Mandatstätigkeit in der Wahlperiode gezahlt; bei vorzeitiger Mandatsniederlegung ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 7.
3. Im neuen Absatz 6 werden die Buchstaben h bis m wie folgt gefasst:
 - h) Schul- und Sportausschuss
 - i) Sozialausschuss
 - j) Jugendhilfeausschuss
 - k) Kulturausschuss
 - l) Erweiterter Kulturausschuss
 - m) Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Innenstadt

Artikel 5

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2025

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Schrameyer